## Satzung

# der Gemeinde Herxheim über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### <u>§ 1</u>

## **Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Herxheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## <u>§ 2</u> Hebesätze

Die Gemeinde Herxheim setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	345 %
	b) für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf	485 %
2.	für die <b>Gewerbesteuer</b> auf	412 %
der Steuermessbeträge.		

## <u>§ 3</u>

## Grundsteuerkleinbeträge

Gem. § 28 Abs. 2 GrStG werden Kleinbeträge fällig

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

## § 5

## **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 26.05.2023 außer Kraft.

Herxheim, den 12.12.2024

gez.

Sven Koch

Ortsbürgermeister